

Afrika

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1969)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. PRAKTISCHE AUSSENTÄTIGKEIT

1. AFRIKA

Algerien und Tunesien

Im Oktober schickte das IKRK je 5 Tonnen Milchpulver für die von den Überschwemmungen in Mitleidenschaft gezogenen Bevölkerungsteile nach Algerien und Tunesien.

Diese Sendungen wurden dem Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften übergeben, der die Hilfsaktion des Internationalen Roten Kreuzes an Ort und Stelle koordinierte.

Malawi

Am 25. und 26. September besuchte der Berater der IKRK-Delegation in Zentral- und Südafrika, Geoffrey C. Senn, die Gefängnisse von Lilongwe und Dzileka in der Republik Malawi, wo er 47 bzw. 180 Verwaltungshäftlinge sah.

Er konnte sich ohne Zeugen mit den von ihm ausgewählten Gefangenen unterhalten und teilte den Gewahrsamsbehörden den Brauch gemäss seine Kommentare zu den Haftbedingungen mit. Ferner kaufte er Bücher für das Gefängnis von Dzileka.

Die auf Grund dieser Besuche verfassten Berichte schickte das IKRK an die malawische Regierung.

Mozambique

Im Mai hatte die Befreiungsfront von Mozambique (Frelimo) dem IKRK ihre Absicht mitgeteilt, acht portugiesische Staatsangehörige freizulassen, und es gebeten, sich ihrer anzunehmen und

für die Heimführung derjenigen zu sorgen, die nach Portugal zurückzukehren wünschten.

Im Juli und August begab sich der IKRK-Delegierte Pierre Tacier nach Dar es-Salam, Madagaskar und Algier, um die Transitmodalitäten via Tansania festzusetzen und ein Aufnahmeland für die portugiesischen Staatsangehörigen zu finden.

Am 3. Oktober wurden diese Männer schliesslich unter Begleitung des Verwaltungsdirektors des Algerischen Roten Halbmonds, Herrn Boubrit, nach Algier gebracht. Das IKRK hatte den Delegierten Roger Santschy nach dort entsandt, um jeden der acht portugiesischen Staatsangehörigen zu fragen, ob er in sein Herkunftsland zurückzukehren wünsche oder nicht. Nur ein einziger von ihnen erklärte sich zur Rückkehr nach Portugal bereit. Er wurde am 8. Oktober nach einer Zwischenlandung in Genf vom IKRK repatriert.

Niger

Auf Antrag der dahomeischen Regierung hatte sich das IKRK **bereits erklärt**, eines seiner in Kotonu stationierten Flugzeuge für den Transport der nigrischen Staatsangehörigen nach Niamey einzusetzen, die Ghana hatten verlassen müssen und sich auf der Durchreise in Dahome aufhielten. So konnten in der Zeit vom 9. bis 19. Dezember 931 Nigrer in acht Flügen in ihr Herkunftsland zurückkehren.

Nigeria

Im Laufe des Berichtsjahres setzte das IKRK seine humanitäre Mission für die Opfer des Nigeriakonflikts auf beiden Seiten der Front fort. Ausser seinen traditionellen Tätigkeiten zugunsten der Verwundeten, der Kriegsgefangenen und der getrennten

Familien übernahm es bis 30. Juni die Rolle eines Koordinators der Hilfsaktion für die notleidende Zivilbevölkerung.

Zur Erfüllung dieser verschiedenen Aufgaben hielt das IKRK auf beiden Seiten ständige Delegationen aufrecht, während Botschafter August Lindt in seiner Eigenschaft als Generalbeauftragter des IKRK für Westafrika bis 19. Juni weiterhin die gesamte Hilfsaktion leitete und koordinierte.

Die IKRK-Delegation in Nigeria wurde nacheinander von Johann Egli, Gotfried de Smit und Jean-Pierre Hocké geleitet. Am 22. Juli wurde ausserdem Enrico Bignami als Sondervertreter des IKRK-Präsidenten bei den nigerianischen Behörden nach Lagos abgeordnet.

Im sezessionistischen Gebiet stand Karl-Heinrich Jaggi während des ganzen Berichtsjahres weiterhin an der Spitze der IKRK-Mission. Am 16. April musste das IKRK auf Grund der Ereignisse den Sitz seiner Delegation von Umuahia nach Umuowa verlegen.

Am 25. Februar ernannte das IKRK André Tschiffeli zu seinem ständigen Vertreter in Santa Isabel und beauftragte ihn mit den Beziehungen zwischen dem Operationsquartier des International Airlift West Africa (INALWA) und der Regierung Äquatorialguineas. Seine Mission endete mit dem 13. Juni. Die Leitung der Operation INALWA oblag nacheinander den Herren Dyrssen, Wachmeister und Bjoerkman (Schweden), Herrn Sturzenegger (Schweiz) und Herrn Norlin (Schweden).

Im September entsandte das IKRK Jean-René Pierroz als seinen Vertreter zu den dahomeischen Behörden nach Kotonu, wo er bis Jahresende blieb.

Seit Beginn des Berichtsjahres unterstand die Leitung der Operationen in Nigeria am Sitz des IKRK Hans Schaedler.

I. HILFSAKTION

a) Allgemeine Entwicklung. - Dank der Mitwirkung zahlreicher Regierungen, nationaler Rotkreuzgesellschaften¹⁾ und anderer Wohltätigkeitsorganisationen²⁾ war das IKRK in der Lage, seine Hilfsaktion für die notleidende Zivilbevölkerung auf beiden Seiten der Front fortzusetzen.

Zu Beginn des Berichtsjahres arbeitete es ein neues Hilfsprogramm für sechs Monate aus (vom 1. März bis 31. August), das folgende Punkte enthielt:

1. Vermehrte Lebensmittelverteilung an die bereits vom IKRK betreuten Personen;
2. Verstärkung der medizinischen und chirurgischen Hilfe;
3. Erhöhung der Zahl der in den Genuss der Hilfsaktion kommenden Personen auf beiden Seiten der Front ohne jeglichen Unterschied.

Am 17., 19. und 21. Februar berief das IKRK die nationalen Rotkreuzgesellschaften, die zwischenstaatlichen und privaten Wohltätigkeitsverbände und die Ständigen Vertreter der in Genf akkreditierten Länder, die sich mit Spenden an der Hilfsaktion beteiligten, nach Genf ein, um ihnen seinen Plan zu

¹⁾ Namentlich die Regierungen und die nationalen Gesellschaften folgender Länder: Algerien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten.

²⁾ Cooperative for American Relief Everywhere (CARE), Katholisches Hilfswerk, Lutherische Missouri-Synode, Methodisten, Oxford Committee for Famine Relief (OXFAM), Quäker, Raedda Barnen, Römisch-katholische Mission, Heilsarmee, Save the Children Fund, Seventh-Day-Adventists, Internationale Union für Jugendhilfe (UIPE), UN-Kinderhilfswerk (UNICEF), USAID.

unterbreiten. Im Laufe dieser Sitzungen nahm das IKRK zweckdienliche Anregungen hinsichtlich der endgültigen Form dieses Plans entgegen, der eine Gesamtausgabe von 321,45 Millionen Schweizer Franken vorsah, davon 84 Millionen zu Lasten des IKRK.

Am 30. Mai erliess IKRK-Vizepräsident Jacques Freymond im Rundfunk und Fernsehen der ganzen Welt einen Aufruf an die Regierungen, in dem er um die für die Fortsetzung der Hilfsaktion erforderlichen Gelder bat.

Zur gleichen Zeit nahmen die Schwierigkeiten, auf die die Vertreter des IKRK im Einsatzgebiet stiessen, ständig zu: Am 27. Mai wurden Botschafter August Lindt und zwei seiner Mitarbeiter von den Flughafenbehörden in Lagos festgehalten; am 5. Juni schoss ein nigerianisches Flugzeug ein IKRK-Flugzeug ab, das Lebensmittel nach den secessionistischen Gebieten beförderte; am 6. Juni erhielt das IKRK-Personal, das auf dem Flughafen von Lagos arbeitete, den Befehl, sich innerhalb drei Tagen zurückzuziehen; am 14. Juni wurde Botschafter Lindt von der Bundesmilitärregierung zur "persona non grata" erklärt; am 19. Juni reichte er dem IKRK seine Demission ein. Schliesslich kündigte die Bundesmilitärregierung am 30. Juni öffentlich an, es obliege von nun ab nicht mehr dem IKRK, die Koordination der Hilfsaktion sicherzustellen, die der Nationalen Kommission für den Wiederaufbau anvertraut würde.

Auf Einladung der Bundesmilitärregierung reiste IKRK-Präsident Marcel A. Naville am 9. Juli nach Lagos ab. Der Sonderassistent des IKRK-Präsidiums für die nigerianischen Angelegenheiten, Enrico Bignami, der IKRK-Generaldelegierte für Afrika, Dr. Georg Hoffmann, der für medizinische Fragen zuständige Delegierte Dr. med. Maurice Rubli und Dr. phil. Bernhard Frey von der Genfer Abteilung für Hilfsaktionen begleiteten ihn. Es sei hinzugefügt, dass dieses Flugzeug ausserdem einen bedeutenden Posten Medikamente für die unter Bundeskontrolle stehenden Gebiete beförderte.

Am 10., 11. und 12. Juli hatte Präsident Naville Besprechungen mit Regierungsmitgliedern. Am 12. Juli wurde er von General Gowon empfangen. Am 13. Juli einigten sich Präsident Naville und der nigerianische Bundeskommissar für Information, Chief Anthony Enahoro, auf eine gemeinsame Pressemitteilung, in der es u.a. hiess:

"Die beiden Parteien haben die reibungslose Übergabe der vom IKRK wahrgenommenen Koordinierungsaufgabe an die Nationale Kommission für den Wiederaufbau vereinbart. Auch bestätigten sie, dass diese Übergabe das IKRK nicht daran hindern soll, seine traditionelle humanitäre Rolle fortzusetzen. (...) Zu diesem Zweck wird das IKRK seine gewohnten Beziehungen zum Nigerianischen Roten Kreuz aufrechterhalten.

Das IKRK nahm von den Vorschriften der Bundesregierung bezüglich der Versorgungsflüge nach dem sezeptionistischen Gebiet Kenntnis und erklärte sich bereit, ihre Anwendungsmöglichkeiten zu prüfen. In dieser Hinsicht bestätigte der Präsident des IKRK abermals, dass das IKRK den nigerianischen Luftraum nicht ohne die Zustimmung der Bundesregierung durchfliegen würde. Die Bundesregierung bestätigte ihrerseits abermals, sie übernehme die Gewähr für die Sicherheit des IKRK-Personals auf Bundesgebiet sowie für die Sicherheit der für die Versorgungsflüge eingesetzten IKRK-Flugzeuge innerhalb der festgesetzten Korridore."

Auf ausdrücklichen Wunsch des IKRK-Präsidenten erteilte die nigerianische Bundesregierung dem IKRK die Genehmigung, eine dringende Flugtransportaktion durchzuführen, um seine Teams auf sezeptionistischem Gebiet mit Medikamenten neu zu versorgen und die Ablösung der Mitarbeiter sicherzustellen, deren Verträge abgelaufen waren. Diese Flüge konnten in der Nacht vom 4. auf den 5. August stattfinden.

Nach einem Besuch in Enugu, wo sich das Operationshauptquartier des Nordsektors der Hilfsaktion im Bundesgebiet befand, kehrte der Präsident des IKRK am 15. Juli nach Genf zurück.

Am 22. Juli reiste Enrico Bignami, begleitet von Rechtsberater Michel-Edouard Martin, wieder nach Lagos, um die Verhandlungen über die Übertragung der Koordinationstätigkeit des IKRK fortzusetzen. Sie dauerten bis zum 30. September. Zu diesem Zeitpunkt übertrug das IKRK seine Verantwortung endgültig auf das Nigerianische Rote Kreuz. Es übergab ihm u.a. Hilfsgüter im Gesamtwert von über 2.100.000 nigerianischen Pfund, dazu gehörten 20.000 Tonnen Hilfsgüter und nahezu 450 Fahrzeuge.

Während der ganzen Übergangszeit hatte das IKRK seine Bemühungen bei den beiden Parteien fortgesetzt, um abermals zu versuchen, ihre Zustimmung für die Eröffnung von Luft- oder Flusskorridoren zu erhalten, damit die Hilfsgüter nach den secessionistischen Gebieten befördert werden könnten.

Am 22. Juli begab sich der Präsident des IKRK nach Algier, um mit dem geschäftsführenden Präsidenten der Organisation für die Afrikanische Einheit, Oberst Boumedienne, Kontakt aufzunehmen.

Am 1. August hatte das IKRK gleichzeitig der nigerianischen Regierung und den secessionistischen Behörden einen Plan für die Einrichtung von Tagflügen nach dem Landeplatz Uli zugestellt. Die secessionistischen Behörden liessen das IKRK bald darauf wissen, dass sie dem Plan grundsätzlich zustimmten. In Lagos hielt Herr Bignami die Verbindung mit der nigerianischen Regierung aufrecht, die ihre Antwort Anfang September an Genf erteilte.

Das IKRK konnte damals mit Befriedigung feststellen, dass die Konfliktparteien ihre grundsätzliche Zustimmung zum Beginn von Tagflügen erteilt hatten. Es ergriff sofort die erforderlichen Massnahmen zur Durchführung seines Plans, und am 13. September wurde ein Vertrag über die Durchführungsbestimmungen mit der nigerianischen Regierung geschlossen.

Indessen sollten neue Schwierigkeiten auftauchen. Am 16. September gaben die secessionistischen Behörden nämlich zu

verstehen, der von ihren Vertretern mit dem IKRK ausgearbeitete Vertrag über die Tagflüge sei nicht mit dem Vertrag des IKRK mit der nigerianischen Bundesmilitärregierung vereinbar.

Mitte Oktober reiste eine Sondermission, bestehend aus Paul Ruegger, Mitglied und ehemaliger Präsident des IKRK, und einer Sachverständigengruppe, in die sezeptionistische Zone, um die Lage mit den sezeptionistischen Vertretern neu zu prüfen und, ausgehend von den bereits vereinbarten Punkten, eine Lösung zu finden. Trotz der offenen und aufrichtigen Atmosphäre, in der sich die Besprechungen abwickelten, war es nicht möglich, zu einem Einvernehmen über die Tagflüge zu gelangen. Die sezeptionistischen Behörden machten u.a. geltend, der in Lagos zwischen dem IKRK und der nigerianischen Regierung unterzeichnete Vertrag böte keine ausreichenden Sicherheitsgarantien für den Landeplatz Uli.

Ende Oktober beschloss das IKRK, seine Luftflotte in Kotonu noch für einige Zeit in begrenztem Rahmen aufrechtzuerhalten für den Fall, dass die Hilfsgüterflüge wieder aufgenommen werden könnten (1 Transall und 2 C-97). Ausserdem arbeitete es neue Hilfsprogramme für die Opfer des Nigeriakonflikts aus.

Am 19. Dezember erliessen das IKRK und die Liga der Rotkreuzgesellschaften einen gemeinsamen Aufruf, um über 25 Millionen Schweizer Franken zu finden, die für die Finanzierung der Hilfsaktionen des Roten Kreuzes für die nächsten vier Monate notwendig waren. Dieser Aufruf erging gleichzeitig an die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne sowie an die Regierungen und mehrere zwischenstaatliche und private Organisationen. Die erwarteten Spenden waren dazu bestimmt, sämtliche Hilfsprogramme des Roten Kreuzes beidseits der Front zu finanzieren, die vom IKRK und vom Nigerianischen Roten Kreuz mit Unterstützung der Liga koordiniert wurden.

Die vom IKRK geplanten Hilfsaktionen wurden mit nahezu SFr. 17.000.000,-- veranschlagt. Sie umfassten die konventionellen Tätigkeiten beidseits der Front (Betreuung der Kriegsgefangenen, Nachforschung nach Vermissten, Familienzusammenführung), eine medizinische Hilfsaktion im sezeptionistischen Gebiet, die Aufrechterhaltung einer flugtechnischen Bereitschaft in Kotonu im Hinblick auf die etwaige Wiederaufnahme der Tagflüge und schliesslich eine chirurgische Betreuung der verwundeten Militärpersonen in Nigeria.

Die Liga bat ihrerseits ihre Mitgliedsgesellschaften um einen Beitrag von rund SFr. 8.000.000,-- für die Finanzierung des Programms des Nigerianischen Roten Kreuzes zur Unterstützung von rund 500.000 Heimatvertriebenen (Versorgung mit Nahrungsmitteln und ärztliche Betreuung).

b) Aktion in den Gebieten unter Bundeskontrolle. - Im ersten Halbjahr 1969 ging die Unterernährung in den Gebieten unter Bundeskontrolle allgemein bedeutend zurück, doch hatten die IKRK-Teams keinen Zugang zu den zahlreichen abgeriegelten Gebietsteilen.

In den Gegenden, wo die Lage einigermaßen normal war, bemühten sich die sozial-medizinischen Teams des IKRK, neben ihrer spezifischen Mission (Verteilung von Lebensmitteln und Betreuung in den Sanitätsposten im Busch) den nach ihren Dörfern zurückkehrenden Familien zu einem normalen Leben zu verhelfen. Sie lehrten sie, die ihnen übergebenen Nahrungsmittel aufs beste zu verwenden - u.a. Brot backen -, sorgten für die Wiedereröffnung von über 30 Schulen und teilten Saatgut aus (Mais, Igname, Bohnen), damit diese Bevölkerungsteile ihr Land wieder bebauen und sich in Zukunft wieder selbst versorgen konnten.

Die zahlreichen Flüchtlinge, die noch nicht heimkehren konnten, hingen dagegen völlig von der Hilfe des IKRK ab.

Durchschnittlich gab das IKRK monatlich rund 5.000 Tonnen Nahrungsmittel an annähernd eine Million Menschen aus (2.200 Tonnen kohlehydratreiches Getreide, 2.200 Tonnen proteinhaltige Erzeugnisse und rund 100 Tonnen Öl und Salz). Um diese von 23 sozial-medizinischen Teams vorgenommenen Verteilungen sicherzustellen, wurden ständig rund 25.000 Tonnen Hilfsgüter in den grössten Lagerhallen des IKRK bereitgehalten. Die seit Beginn der Hilfsaktion des IKRK importierten Hilfsgüter beliefen sich bis 30. Juni auf über 52.000 Tonnen.

Nach dem Beschluss der nigerianischen Bundesmilitärregierung, dem IKRK seine Rolle als Koordinator der Hilfsaktionen im Bundesgebiet zu entziehen, fragte das IKRK die betreffenden nationalen Rotkreuzgesellschaften in einem Rundschreiben, was sie mit den von ihnen für die Hilfsaktion in Nigeria eingesetzten Mitteln zu tun gedächten. Die meisten von ihnen erklärten sich bereit, das Personal bis zum Ablauf der Verträge im Einsatzgebiet zu belassen; das Material sollte entweder dem IKRK übergeben werden, das nach Gutdünken darüber verfügen könnte, oder dem Nigerianischen Roten Kreuz.

So übergab das IKRK dieser Gesellschaft am 30. September anlässlich der Übertragung der Hilfsaktion 20.000 Tonnen Lebensmittel, Medikamente und sonstige Hilfsgüter, die in Frontnähe, namentlich in Enugu, Calabar, Port-Harcourt und Koko gelagert waren. Ferner überliess es ihm leihweise 98 Fahrzeuge, Schiffe, aufblasbare Zelte sowie ein vollständig ausgebautes Funknetz.

Während der Übergangszeit vom 30. Juni bis 30. September und darüber hinaus übernahm das IKRK ausserdem durch Rückgriff auf seine eigenen Reserven die Finanzierung der dem Nigerianischen Roten Kreuz obliegenden Hilfsaktion, da dieses praktisch über keine eigenen Gelder verfügte.

c) Aktion in den Gebieten unter sezessionistischer Kontrolle. - Da die Fortsetzung der Hilfsaktion im sezessionistischen Gebiet weiterhin von den Beförderungsmöglichkeiten abhing, entfaltete das IKRK eine intensive Tätigkeit, um den einwandfreien Betrieb seiner Luftbrücke sicherzustellen, und vermehrte seine Bemühungen um die Eröffnung anderer Transportwege zu Wasser und zu Land.

Am 29. November 1968 hatte die Regierung Äquatorialguineas dem IKRK verboten, Brennstoff per Flugzeug von Santa Isabel nach Uli zu befördern. Dieser Brennstoff war nicht nur für die Lastkraftwagen des IKRK unerlässlich, die die Hilfsgüter vom Flugplatz Uli nach den Verteilerstellen im sezessionistischen Landesinnern beförderten, sondern auch für die Generatoren, die die Krankenhäuser mit Strom versorgten. Daher beschloss das IKRK am 6. Januar, seine Luftbrücke einzustellen.

Am 14. Januar erklärte der Präsident Äquatorialguineas, Francisco Macias Nguema, über das nationale Fernsehen öffentlich, er dulde keine Nachtflüge mehr, dagegen könne er Tagflüge genehmigen.

Tags darauf bestätigte das IKRK, das zu einer ausserordentlichen Vollsitzung zusammengetreten war, seinen Willen, alles in die Wege zu leiten, um die Flüge nach den sezessionistischen Gebieten wieder aufzunehmen. Zu diesem Zweck unternahm es mehrere Schritte bei verschiedenen afrikanischen Ländern, um eine neue Operationsbasis zu finden. Am 17. Januar flog Botschafter Lindt nach Lagos, um die Bundesmilitärregierung davon zu unterrichten.

Am 28. Januar erteilte die Regierung der Republik Dahome dem IKRK die Genehmigung, seine Flugzeuge von Kotonu aus nach der sezessionistischen Zone starten zu lassen. Dank diesem Abkommen, das zwischen Präsident Emile Derlin Zinzou und Botschafter Lindt geschlossen wurde, konnte das IKRK seine Flüge am 1. Februar wieder aufnehmen.

Anfang Februar bot die Regierung der Republik Dahome den nigerianischen Behörden an, die Sendungen des IKRK in Kotonu zu kontrollieren. Am 10. Februar erklärte Minister Enahoro, die nigerianische Regierung sei bereit, die von Kotonu aus beförderten Waren zu kontrollieren. Sie widersetze sich jedoch nach wie vor den Nachtflügen. Diese könnten nur auf Gefahr jener erfolgen, die sie durchführten.

Nach den Bemühungen des Botschafters August Lindt und mehreren Schritten des UN-Generalsekretärs U Thant gestattete die Regierung Äquatorialguineas dem IKRK, den Flughafen Santa Isabel ab 12. Februar als Ausgangsbasis zu benutzen.

Von da an sollte das IKRK mit Ausnahme einer durch die Ereignisse von Rio-Muni verursachten vorübergehenden Unterbrechung der von Santa Isabel ausgehenden Flüge (vom 28. Februar bis 17. März) über zwei Stützpunkte seiner Luftbrücke verfügen. Am 26. März verstärkte ein achtes Flugzeug seine Luftflotte, und im April wurden über 5.000 Tonnen nach den sezeessionistischen Gebieten befördert. Dank dieser vermehrten Flüge (475 im April) konnte die Zahl der betreuten Personen von 960.000 auf 1.600.000 erhöht werden.

Am 6. Mai stürzte ein IKRK-Flugzeug in der Nähe des Flugplatzes Uli ab. Die vier Besatzungsmitglieder - drei Schweden und ein Deutscher - kamen dabei ums Leben. Am Tag darauf wurde die Landepiste durch den Absturz eines Flugzeugs der Kirchen stillgelegt. Durch diese beiden Unfälle sowie die Wiederaufnahme schwerer Bombenangriffe auf den Flugplatz Uli und verschiedene Schwierigkeiten bei der Ablösung der Besatzungen ging die Zahl der Flüge im Mai zurück.

Am 5. Juni wurde ein dem IKRK vom Schwedischen Roten Kreuz zur Verfügung gestelltes Flugzeug von einem nigerianischen Jagdflieger abgeschossen, wobei vier Besatzungsmitglieder (der Amerikaner David Brown, der Norweger Stig Carlson und die beiden Schweden Kiell Pettersen und Harry Axelsson) ums Leben kamen.

Angesichts der seinen Piloten drohenden Gefahr forderte das IKRK die beiden Konfliktparteien auf, ihren Willen neu zu bestätigen, nichts zu unternehmen, um die Fortführung einer Aktion zu verhindern, dank der Millionen Frauen und Kinder gerettet werden könnten. Es überliess dem Chef der INALWA die Entscheidung, ob die Flüge nach den sezessionistischen Gebieten fortzusetzen seien oder nicht. In der Nacht vom 10. zum 11. Juni wurden daher noch zwei Flüge vorgenommen.

In der Zwischenzeit, am 8. Juni, hatte die Bundesmilitärregierung alle Länder vor der Verletzung ihres Luftraums gewarnt und schien somit die bis dahin dem IKRK gewährte Duldung der Nachtflüge, die auf seine eigene Gefahr erfolgten, in Frage zu stellen.

Am 11. Juni entschied sich das IKRK zur Unterbrechung seiner Luftbrücke. Es intensivierte gleichzeitig seine Verhandlungen mit den beiden Kriegführenden, um einerseits die Genehmigung zu erhalten, von den Nachtflügen auf Tagflüge überzugehen, und andererseits einen Flusskorridor einzurichten. Es prüfte sogar die Möglichkeit, Hilfsgüter mit Fallschirmen abzuwerfen. Trotz diesen Bemühungen gelangten die beiden Parteien zu keiner Einigung über die Durchführungsbestimmungen für diese verschiedenen Pläne.

Dank den vom IKRK organisierten Flügen waren ab 8. April 1968 über 20.000 Tonnen Lebensmittel und Medikamente - davon 14.000 Tonnen von Januar bis Juni 1969 - nach den sezessionistischen Gebieten befördert worden. Nach ihrer Entladung wurden diese Hilfsgüter nach den zehn Hauptverteilerstellen des IKRK weitergeleitet, die von einem verantwortlichen Leiter, einem Verwalter, einem Transportfachmann und einem Ernährungssachverständigen verwaltet wurden. Von diesen Hauptstellen hingen rund 500 weitere Verteilerstellen, 49 Ernährungszentren und 745 Flüchtlingslager ab, in denen Ortspersonal unter der Verantwortung des Teams der

Hauptverteilerstelle eingesetzt wurde. Im Einvernehmen mit den anderen Wohltätigkeitsorganisationen erfolgte die Verteilung so, dass jedes Team in den Aktionssektoren entsprechende Rationen im ganzen Land ausgeben konnte.

Im ersten Halbjahr 1969 stieg die Zahl der vom IKRK betreuten Personen von 850.000 auf 1.600.000.

In den Gebieten, in denen das IKRK und die Kirchen arbeiteten, gingen die Anzeichen der Unterernährung deutlich zurück. Doch gab es noch zahlreiche abgeriegelte Gebietsteile, in denen die Bevölkerung nicht erreicht werden konnte. Am 3. Mai konnten die IKRK-Teams in gewisse Sektoren eindringen, die bis dahin jeglicher Hilfe entbehrten, da der eine oder der andere Kriegführende den Zugang abgeschnitten hatte. Sie trafen dort die Bevölkerung in einem Zustand grösster Not an, namentlich südlich und südwestlich von Owerri.

Ausserdem war bis zur nächsten Ernte im September mit einer abermaligen Verschlechterung der Ernährungslage in der sezessionistischen Zone zu rechnen.

Am 30. Juni, drei Wochen nach der Unterbrechung seiner Luftbrücke, sah sich das IKRK gezwungen, seine bereits stark rationierten Verteilungen einzig auf die Waisenheime, Krankenhäuser und die Zentren für unterernährte Kleinkinder zu beschränken, was nur ein Zehntel der früher betreuten Menschen darstellte.

Mit der dringenden Flugverbindung nach Uli in der Nacht vom 4. zum 5. August konnten 30 Tonnen Medikamente (Serum und Blutplasma) befördert werden. An dieser Reise nahmen ferner mehrere Arztdelegierte teil. Von da an verlegte das IKRK das Hauptgewicht seiner humanitären Aktion im sezessionistischen Gebiet auf die ärztliche Betreuung.

II. ARZTETÄTIGKEIT

a) Gebiete unter Bundeskontrolle. - Die sozial-medizinischen Teams des IKRK im Bundesgebiet betreuten weiterhin mehrere zehntausend Menschen. Diese Zahl schwankte je nach den Monaten zwischen 30.000 und 50.000. Ferner operierten zwei Chirurgeteams in Krankenhäusern.

b) Gebiete unter sezessionistischer Kontrolle. - Im Dezember 1968 hatte das IKRK beschlossen, eine Impfkampagne gegen Masern und Pocken zu organisieren. Diese beiden Krankheiten, die besonders tragisch verlaufen, wenn unterernährte Kinder davon befallen werden, kommen in Westafrika nämlich endemisch vor, und man befürchtete, dass 1969 in Nigeria eine Epidemie ausbrechen würde.

Die Impfkampagne, die am 28. Dezember 1968 eingeleitet wurde, erfolgte unter der Verantwortung der örtlichen Behörden und mit der Unterstützung folgender Organisationen, die mit dem IKRK zusammenarbeiteten: Ortsverbände des Roten Kreuzes, Weltkirchenrat, Caritas Internationalis, UNICEF, USAID und OXFAM. Im August 1969 unternahm das IKRK eine ähnliche Kampagne gegen die Tuberkulose. Bis zum Jahresende waren rund 893.000 Personen gegen Masern, 2.325.000 gegen Pocken und 246.000 gegen Tuberkulose geimpft worden.

Gleichzeitig setzte das IKRK seine Arztetätigkeit in den Krankenhäusern und den Ernährungszentren fort. Im Dezember leitete eine Delegation von 50 Personen sieben Krankenhäuser und 64 Lazarette - darunter drei Kliniken für Aussätzige - in denen insgesamt 15.000 Verwundete und Kranke untergebracht waren. Sie nahmen ausserdem pro Monat etwa 200.000 Konsultationen vor. Auch war kurz zuvor eine Prothesenwerkstatt eröffnet worden, der ein Physiotherapeutisches Zentrum angeschlossen war.

Da die Delegierten dem IKRK mehrere Fälle biafranischer Schwerverwundeter gemeldet hatten, die einer Sonderbehandlung bedurften (hochgradig Verbrannte, Gesichts- und Kieferverletzte), bemühte es sich seit Ende 1968, über die nationalen Gesellschaften Aufnahmeländer in Europa zu finden.

Ein erstes Kontingent von 47 Schwerverwundeten - Männer, Frauen und Kinder - kamen am 18. Februar in Europa an, um in Krankenhäusern Dänemarks, Frankreichs, Italiens, Norwegens und der Schweiz behandelt zu werden.

Am 2. Mai organisierte das IKRK einen zweiten Flug zur Hospitalisierung von 30 weiteren biafranischen Schwerverwundeten in Finnland, Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden.

Ende des Jahres konnten 47 Schwerverwundete nach Beendigung ihrer Behandlung in ihre Heimat zurückkehren.

III. TRADITIONELLE TÄTIGKEIT

a) Kriegsgefangene - Die IKRK-Delegierten besuchten weiterhin die Kriegsgefangenen auf beiden Seiten der Front und bemühten sich, die erforderliche materielle Unterstützung zu leisten.

Im Gebiet unter Bundeskontrolle besuchten sie rund 2.170 Kriegsgefangene in den Gefängnissen von Kiri-Kiri, Ikoyi und Gowon-Street in Lagos sowie von Gboko, Port Harcourt, Nsukka und Enugu.

Im allgemeinen konnten sich die Vertreter des IKRK ohne Zeugen mit den Kriegsgefangenen unterhalten, ihnen Liebesgaben übergeben und für die Weiterleitung ihrer Familienkorrespondenz sorgen.

Im Gebiet unter sezeptionistischer Kontrolle hatten die IKRK-Delegierten Zugang zu den Gefängnissen von Urualla, Ntueke und Achina. Bei diesen Besuchen, die alle zwei Wochen erfolgten, konnten sie etwa 170 Personen sehen, die als Kriegsgefangene betrachtet wurden. Den IKRK-Delegierten wurde die Genehmigung erteilt, den Gefangenen ausser Zigaretten, Seife, Wolldecken und Bambusbetten regelmässig zusätzliche Nahrungsmittel zu bringen.

b) Zentraler Suchdienst - Im Jahre 1967 hatte die IKRK-Delegation in Lagos eine Dienststelle eingerichtet, die sich besonders mit Familienmitteilungen und Nachforschungsanträgen befasste, die ihm der Zentrale Suchdienst des IKRK in Genf übermittelte. Diese Tätigkeit wurde ab 30. September 1969 vom Nigerianischen Roten Kreuz übernommen.

So konnten Familiennachrichten über die Front hinweg vermittelt werden. Am 20. Dezember 1969 betrug die Zahl der Nachforschungsanträge betreffend Vermisste nahezu 10.000, von denen 2.000 mit einer befriedigenden Antwort beschieden werden konnten, denn durch die Frontbewegungen und den jeweiligen Ortswechsel der Personen gestalteten sich die Nachforschungen schwierig.

c) Techniker der Ente Nazionale Idrocarburi (ENI) - Am 7. Mai hatten die sezeptionistischen Truppen 18 Techniker der ENI gefangengenommen. Das IKRK wurde gebeten, sich für deren Freilassung einzusetzen. Trotz der Bemühungen seiner Delegation in Umuowa und des Botschafters Lindt wurde dem IKRK nicht die Genehmigung erteilt, diese Gefangenen zu besuchen.

Am 3. Juni, d.h. drei Tage nachdem die 18 Angestellten der ENI von den sezeptionistischen Behörden zum Tode verurteilt worden waren, richtete IKRK-Präsident Naville einen dringenden

Appell an General Ojukwu, in dem er ihn bat, er möge alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit das Leben dieser Männer kraft des IV. Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten geschützt werde. Am Tage darauf wurden die Gefangenen begnadigt und kurz darauf repatriiert.

Rhodesien

Haftstättenbesuche - Auf Grund der Schritte des IKRK bei den Behörden von Salisbury wurde ihm die Genehmigung erteilt, die politischen Häftlinge und die "restrictees" zu besuchen.

Vom 8. bis 28. April besuchten die Delegierten Züger und Dr. med. François Vulliet vier Gefängnisse in Salisbury, Gwelo, Khami und Sinoia sowie drei "restriction camps", in denen sie 334 Untersuchungshäftlinge sahen.

Über diese Besuche wurden Berichte verfasst, die Dr. Georg Hoffmann den rhodesischen Behörden im August persönlich überreichte.

Während seiner Durchreise in Salisbury beantragte der IKRK-Generaldelegierte beim Justizminister ferner die Genehmigung, die verurteilten politischen Häftlinge zu besuchen. Mit Schreiben vom 16. Oktober teilten die rhodesischen Behörden dem IKRK mit, sie könnten seinem Antrag nicht stattgeben, da diese Gefangenen von den ordentlichen Gerichten verurteilt und die gewohnten Rechtsverfahren auf sie angewendet worden wären.

Südafrika

Haftstättenbesuche - Im Mai besuchten die IKRK-Delegierten Philipp Züger und Dr. med. François Vulliet mit Genehmigung der Regierung von Pretoria alle verurteilten politischen

Häftlinge in Südafrika. Diese 945 Personen befanden sich in den fünf Gefängnissen: Robben Island, Viktor Voerster, Biendonné, Pretoria Central und Barberton.

Im August besprach Dr. Georg Hoffmann mit dem Gefängnis-kommissar und dem Polizeichef in Pretoria die auf Grund dieser Besuche verfassten Berichte. Ferner hatte der IKRK-Generaldelegierte eine Zusammenkunft mit dem Staatssekretär des Aussenministeriums, an den er einen Antrag auf Ausdehnung des Besuchsrechts des IKRK auf die politischen Untersuchungshäftlinge, die wegen Terrorakten festgenommen worden waren, stellte. Bis zum Jahresende hatte das IKRK noch keine Antwort auf sein Gesuch erhalten, das dem südafrikanischen Kabinett unterbreitet werden sollte.

Tschad

Vom 24. November bis 5. Dezember weilte Dr. Georg Hoffmann in Tschad, um mit den dortigen Behörden Verbindung aufzunehmen. Er wurde von Präsident François Tombalbaye empfangen, mit dem er den Beitritt Tschads zu den Genfer Abkommen von 1949 und die Gründung einer nationalen Rotkreuzgesellschaft erörterte.

Der IKRK-Generaldelegierte hatte ferner diesbezügliche Besprechungen mit den tschadischen Ministern des Auswärtigen, des Innern, des Gesundheitswesens und des Erziehungswesens.

Die tschadischen Behörden erteilten Dr. Hoffmann die Genehmigung, in Fort-Lamy eine Gruppe von 22 Gefangenen zu besuchen, die auf Grund der Ereignisse verhaftet worden waren.

Da der Vertreter des IKRK festgestellt hatte, dass unter der Zivilbevölkerung grosser Mangel an Lebensmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen herrschte, beschloss das IKRK, 10 Tonnen Milchpulver und Medikamente nach Fort-Lamy zu schicken, die in den Schulen und den Krankenhäusern des Landes verteilt werden sollten.